# Vorhaben - und Erschließungsplan "Windfeld Uckermark, Gemeinde Blindow" Blatt 1/2

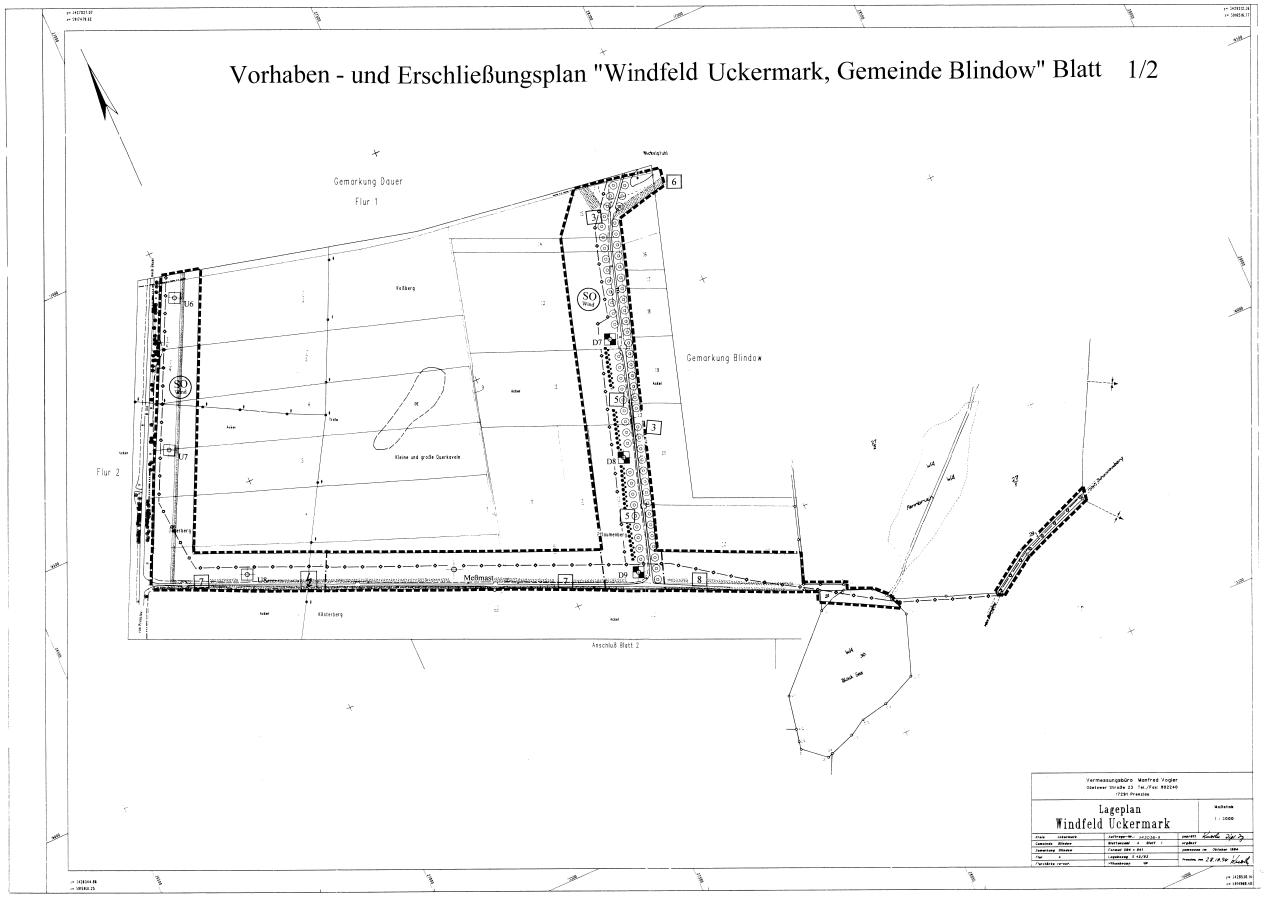


## Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan

### 1. Allgemeines

Das Unternehmen "Windfeld Uckermark" erstreckt sich über die Gemeinden Blindow, Dauer, Görmin und Schenkenberg des Amtes Prenzlau Land, über die Gemeinden Schönfeld und Ludwigsburg des Amtes Brüssow sowie über einen Teil des Gemeindegebietes der Stadt Prenzlau. Zum Windfeld Uckermark wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches im August 1996 abgeschlossen wurde. Hierzu bestehen alle notwendigen Planungen.

Für jede einzelne Gemeinde wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) erstellen. Da die Windkraftanlagen im Außenbereich errichtet werden sollen und dort am 8. Juli 1997 privilegiert sind, ist dies mit den Planungsinformationen zu erstellen. Die VEP sollen ein gemeinsames Aufstellen von Windkraftanlagen in den einzelnen Gemeinden gewährleisten.

### 2. Grundlage und Planungsvorausetzungen

Antragsteller ist der Antragsteller der Uckermark KG (Vorhabenträger) aus der Gemeinde Blindow. Auf die Planungsunterrichtung Blindow ist seit Stellungnahmen vom 12. Dez. 1996 beschlossen, in der Gemeinde Blindow Flur 1 und Flur 2 einen Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinne des § 7 BauGB-Maßnahmengesetz durch den Vorhabenträger aufzustellen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan erhält den Namen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der Gemeinde Blindow "Windfeld Uckermark, Gemeinde Blindow", und wird in der bundesweiten Satzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO als Sondergebiet für die Windkraftgewinnung ausgewiesen.

Der Geltungsbereich umfaßt Teile der Flurstücke gemäß beigefügter Planzeichnung.

### 3. Geltungsbereich und Baufenster

Der Geltungsbereich des VEP umfaßt die gekennzeichneten Baufenster, innerhalb dieser die Windkraftanlagen und Transformatorenstationen errichtet werden sollen sowie den größten Teil der Flächen, auf denen mit der Durchführung des Vorhabens zusammenhängende Infrastrukturen und GOP-Maßnahmen angeführt werden. Einige GOP-Maßnahmen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Standorte für Windkraftanlagen sind innerhalb der Baufenster in Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen sowie den übrigen Festsetzungen des VEP zu wählen.

### 4. Flächenbedarf

Die Flächenanspruchnahme für die Errichtung der Windkraftanlagen sowie für die Durchführung von GOP-Maßnahmen ist sehr gering.

Pro Windkraftanlage wird eine Fläche von 300 - 400 Quadratmetern benötigt. Innerhalb dieser Fläche befindet sich noch der Anlagenfuß, Fundamentanlagen. Für die geplanten Gründungsmaßnahmen werden Flächen oder aufgeteilt über 1 m, sonstige, nicht versiegelbare Flächen sowie Bäuchen verwendet. Die Kabelverbindungen zwischen den Mühlen werden unterirdisch in einer Tiefe von 1 m verlegt. Für die Bauarbeiten wird ein durch die Kabelverlegung zur Straße von 5 Metern Breite benötigt.

Alle Flächen außerhalb der Baufenster auf welchen keine baulichen Anlagen errichtet werden, stehen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Eine Ausnahme bilden lediglich jene Flächen, welche für die GOP-Maßnahmen vorgesehen sind.

Über die benötigten Flächen werden Pacht- sowie Entschädigungsvereinbarungen mit den Eigentümern bzw. landwirtschaftlichen Nutzern abgeschlossen.

### 5. Anordnung der Windkraftanlagen

Während des VE-Planverfahrens kamen im Jahr 1995 neue Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genehmigt und errichtet werden. Innerhalb der Baufenster können je nach Anlagengröße und in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Planes noch ca. 11 Anlagen errichtet werden. Die Anordnung der Windkraftanlagen unterteilt sich dabei in zwei Bereiche:

1. Die Anlagen in der Uckerniederung an der Bundesstraße B109
2. Die Anlagen in der Blindower Höhe

### 6. Erschließung

6.1 Verkehr

Die geplanten Windkraftanlagen sind über öffentliche Wege an das allgemeine Straßennetz zugebunden.

Für die Uckerniederung erfolgt die Erschließung über einen multifunktion Schotterweg mit Anbindung an den Marienhofer Damm bzw. an den K-PP-Weg. Ebenso erfolgt die Erschließung der Blindower Höhe über einen multifunktionen Schotterweg zu den Windkraftanlagen von der Wirtschaft mit Anbindung an die Straße von Prenzlau nach Wolmirstedt.

6.2 Sonstige Versorgungsanstrengungen

Die erforderlichen Strom- und Telekommunikationsleitungen werden als Erdkabel verlegt und an den vorhandenen Windkraftanlagen bzw. Schaltstationen mit an angeschlossen. Dazu ist mit dem Energieversorgungsunternehmen der Fachplanung "Prenzlau-Gütz / Ost 110 kV" zu verbinden.

Weitere Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich.

### 7. Schutzgebiete

Im geplanten Bereich liegt kein Schutzgebiet.

### 8. Überschlägige Kostenermittlung der Erschließungsanlagen

8.1 Straßenbauarbeiten

Anlegen und Neubau von Schotterwegen
pauschal 100 000 DM pro Kilometer bei 2,5 km Wegbau 250 000 DM

8.2 Stromkabel

pauschal 60 000 DM pro Kilometer bei ca. 5 km Kabeltrasse 300 000 DM

### 9. Bei der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beteiligte Träger öffentlicher Belange (§4, Abs. 1 BauGB)

1. Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, D-17291 Prenzlau
2. Amt für Agrarordnung, Grünwiser Straße 27, D-17291 Prenzlau
3. Amt für Immissionsschutz, Schwedt, Fürstenwalder Chausee 2c, D-16303 Schwedt
4. NEMO Brandenburg RS, Abt. RP, Eisenbahnstraßer Chausee 48a, D-15236 Frankfurt (Oder)
5. Straßenbauamt Templin, Hauptstraße 19, 17268 Templin
6. Hohenlohe Schwerin, Zum Bahnhof 19, D-19055 Schwerin
7. Landesbetriebsamt Landesamt für Verkehr und Straßenbau, Lindenallee 51, D-15306 Dahlwitz-Hoppegarten, Zweigstelle Eberswalde
8. Telekom, Fernmeldeamt Frankfurt (Oder), Planungsstelle für Linien, Wilhelm-Pieck-Straße 34a/35, Postfach, D-15234 Frankfurt/Oder
9. Stadtwerke Schwedt/Oder GmbH, Postfach 62, D-16303 Schwedt
10. Verbundnetz / Gas AG, Industriegebiet, D-18309 Bad Doberan
11. ONEO Niederlausitzer GmbH, Sportplatz Straße 25/24, D-15916 Niederlausitz
12. EMV AG, Heinersdorfer Prenzlau, Postfach 1764, 15907 Niederlausitz
13. LUA Brandenburg, Abt. Geowissenschaft und Wasserwirtschaft, Außenst. Prenzlau, Rud. A. Geschäftsstelle, AB Prenzlau, Dedenstraße 19, D-17291 Prenzlau
14. Landesamt der anerkannten Naturschutzverbände, Henneiß-Mann-Allee 93a, D-14478 Potsdam

Vorhaben- und Erschließungsplan Windfeld Uckermark Blatt 1 Gemeinde Blindow

### Satzung der Gemeinde Blindow zum VEP Nr. 1

Anmerkung: Der VEP wurde für zwei Bauabschnitte erarbeitet.

Innerhalb des ersten Bauabschnittes, für welchen die landesplanerische Zustimmung bereits vor Abschluß des Raumordnungsverfahrens vorlag, wurden 9 Windkraftanlagen im Gemeindegebiet genehmigt und errichtet.

Anschließend wurde der VEP für den zweiten Bauabschnitt überarbeitet und erneut öffentlich ausgelegt. Diejenigen Träger öffentlicher Belange, welche nicht bereits im Rahmen der TOB-Beteiligung zum ersten Bauabschnitt dem Gesamtvorhaben zugestimmt hatten, wurden nochmals zum zweiten Bauabschnitt beteiligt.

Die Verfahrensmappe zum Verfahrensablauf des 1. Bauabschnittes wurde separat in 1994 erstellt.

1. Die Gemeindevertretung hat am 16.06.1994 den Entwurf des VEP (2. Bauabschnitt mit 1. Änderung) mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

   Blindow, den 16.06.1994
   Amtsdirektor — Bürgermeister

2. Der Entwurf des VEP (2. Bauabschnitt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der Zeit vom 27.06.1994 bis 28.07.1994 während folgender Zeiten im Amt Prenzlau Land, Bauamt, Stettiner Straße 31, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

   Mo 7 - 12.30 Uhr Di 7 - 18 Uhr Do 7 - 15.30 Uhr Fr 7 - 12 Uhr

   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.06.1994 in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden.

   Die mit der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, welche ihre Zustimmung zum Gesamtvorhaben nicht bereits zum 1. Bauabschnitt gegeben hatten, wurden mit Schreiben vom 22.4.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Prenzlau, den 07.10.1997
   Amtsdirektor — Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Vorschaltgesetz zum Landesplanungsgesetz beteiligt worden.

   Prenzlau, den 07.10.1997
   Amtsdirektor — Bürgermeister

4. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 16.12.1997 behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Prenzlau, den 07.10.1997
   Amtsdirektor — Bürgermeister

5. Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom ..... Der Katasterauszug entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes den Katasterstand vom 26.10.97

   Pritzerbe, den 24.02.97
   Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

### Satzungsbeschluß zum 2. Bauabschnitt

6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit eingearbeitetem Text und Begründung, wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 16.12.1997 als Satzung beschlossen.

   Prenzlau, den 07.10.1997
   Amtsdirektor — Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Erlaß des Landesamtes für Bauen, Bauwesen und Wohnen des Landes Brandenburg vom ..... AZ. ..... erteilt.

   ....., den ..... ....., den .....
   Amtsdirektor — Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung der Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich bekannt gemacht worden.

   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2Abs. Abs. 1 Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

   Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

   ....., den ..... ....., den .....
   Amtsdirektor — Bürgermeister

Planungsbüro Vogler gesprochen auf Anfragen gem. § 1 Abs. 3 BauGB Tel. 0 39 74 / 2 - 2 Fax 2 - 2 1 - 9 6

Landkreis Uckermark
Amt Prenzlau Land
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 der Gemeinde Blindow

# Windfeld Uckermark

Gemarkung Blindow, Flur 3 und Flur 4

Blatt 1 von 2
Maßstab 1 : 2 000

Vorhabenträger: Uckerwind Ing.ges. mbH/Co Windfeld Uckermark KG

| | Aufgestellt | | | 1. Änderung | | | 2. Änderung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Datum | Bearbeiter | Unterschr. | Datum | Bearbeiter | Unterschr. | Datum | Bearbeiter | Unterschr. |
| Gezeichnet | Okt. 94 | J. Müller | | Apr 96 | Kempgen / Trinks | | 7.10.96 | J Müller | |
| Geprüft | | | | Apr 96 | Müller | | | | |

**Uckerwind Ingenieurgesellschaft mbH**
**Mühlenberger Weg 67 Brandenburg 01189** Fax (0351) 08 50 77 Fax (0351) 08 50 75
**Dorfstraße 7 Neuhüts (Uckermark) 17309** Fax (039748) 20197 Fax (039748) 20199

Planungsbüro Vogler gesprochen auf Anfragen gem. § 1 Abs. 3 BauGB Tel. 0 39 74 / 2 - 2 Fax 2 - 2 1 - 9 6